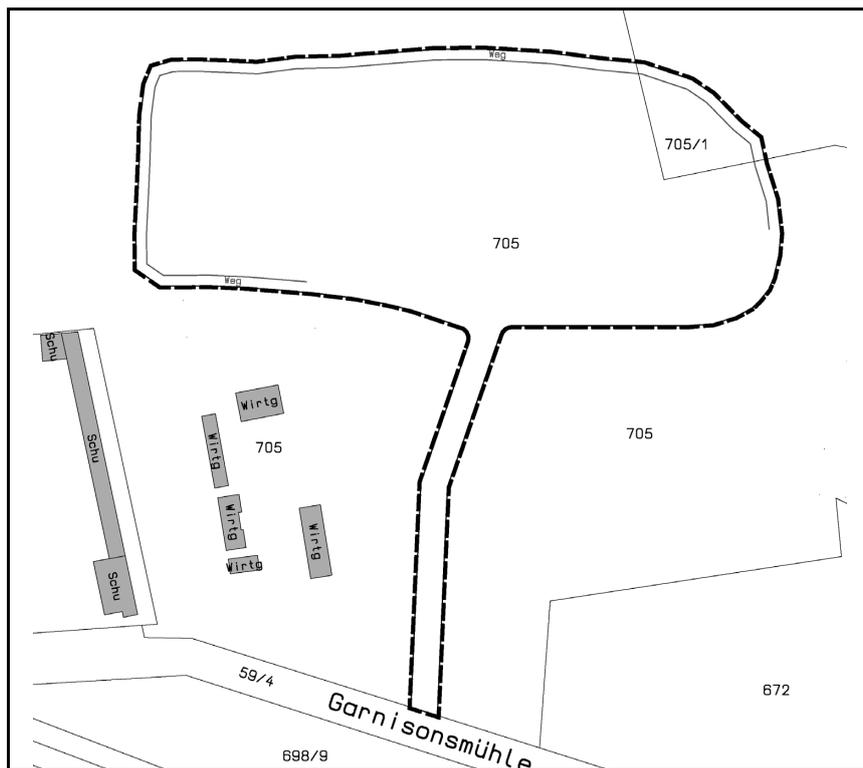


Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solaranlage Große Weide"

- Fassung zur Satzung -



Karlsruhe  
Dezember 2012

**MODUS CONSULT**   
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe

**Stadt Philippsburg**

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solaranlage Große Weide"**

**- Fassung zur Satzung -**

## **Bearbeiter**

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Elke Gericke (Rgfm.)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Rgfm.)

## **Auftragnehmer**

**MODUS CONSULT** Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg  
im Dezember 2012

## Inhalt

### Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text)
- A - 4 Vorhaben- und Erschließungsplan
- A - 5 Hinweise, Kennzeichnungen
- A - 6 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungstext zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

### Teil B Begründung

- B - 1 Begründung
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

### Anlagen

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Pflanzliste
- B - 7 Nachweise zur Deponieverträglichkeit
- B - 8 Zusammenfassende Erklärung

# Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

## **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1.1 Vorhabenbezogene Festsetzungen (§ 12 Abs. 3a BauGB)**

Im Rahmen der im Folgenden in der Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

### **1.2 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)**

Die Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen ist mit den Zweckbestimmungen "Abfall (Altdeponie)" festgesetzt.

Die Fläche für Versorgungsanlagen ist mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien (Freiland-Photovoltaikanlage)" festgesetzt. In dieser Fläche ist eine Freiland-Photovoltaikanlage nur dann zulässig, wenn sie nachweislich mit der bestehenden Altdeponie verträglich ist und in der Nachsorgephase der Altdeponie eine sachgerechte Nachsorge ermöglicht (s. A-5 Hinweise).

### **1.3 Maß der baulichen Nutzung**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO)**

#### **1.3.1 Grundflächenzahl**

In der Fläche für Versorgungsanlagen ist (ergänzend zur Festsetzung Nr. 1.7.2) eine Grundflächenzahl von 0,5 als Höchstmaß festgesetzt. Die Altdeponie ist hierbei nicht mitzurechnen.

#### **1.3.2 Höhe baulicher Anlagen**

In der Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen darf die Höhe baulicher und technischer Anlagen die Oberkante des Geländes und der Deponie nur um maximal 3 m überschreiten.

#### **1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)**

In der Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen sind Gebäude unzulässig. Ausgenommen hiervon ist insgesamt ein für die Photovoltaikanlage notwendiges Trafogebäude, wenn dessen Gebäudelänge und -breite jeweils maximal 4 m betragen.

In der Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen sind Stellplätze und Garagen unzulässig.

#### **1.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

In der privaten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "1" hat der bestehende Wertstoffhof erweiterten Bestandsschutz. In ihr sind Nutzungen des Wertstoffhofes, die keine baulichen Anlagen sind, zulässig, soweit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte aufgrund der Festsetzung Nr. 1.6 dem nicht entgegenstehen.

#### **1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

In der Planzeichnung sind drei Flächen festgesetzt, in denen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu begründen sind:

In der Fläche mit der Zweckbestimmung 'Weg' sind Geh- und Fahrrechte zugunsten der Stadt Philippsburg und des Landratsamtes Karlsruhe zu begründen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die nördlich des Geltungsbereiches liegende Kontrolleinrichtung der Deponie in der Nachsorgephase vom Weg aus erreichbar ist (z.B. durch ein Tor).

In den Flächen mit der Zweckbestimmung '1' oder '2' sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Betreibers der Photovoltaikanlage zu begründen.

In der Fläche mit der Zweckbestimmung '2' sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger mit bestehenden Leitungen in dieser Fläche zu begründen.

## **1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **1.7.1 Boden- und Wasserschutz sowie Deponienachsorge**

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Die Rekultivierungsschicht ist in ihrer Funktion zu erhalten und bei eventuell auftretenden Schäden wiederherzustellen. Die erforderlichen Nachweise zur Funktionstüchtigkeit der Rekultivierungsschicht bei Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage ist vom Vorhabenträger zu erbringen.

### **1.7.2 Versiegelung**

In der Fläche für Versorgungsanlagen dürfen maximal 50 m<sup>2</sup> versiegelt werden, und zwar nur durch die Befestigungen und Nebenanlagen der Photovoltaikanlage.

In der privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "1" oder "2" darf der Versiegelungsgrad gegenüber dem Bestand (s. Anhang 1 des Umweltberichtes) nicht erhöht werden.

### **1.7.3 Leuchtmittel**

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen) für Leuchten zu verwenden, die für die Außenbeleuchtung oder in den Verkehrsflächen eingesetzt werden.

### **1.7.4 Zaunanlage**

Zaunanlagen sind mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,15 m auszuführen um die Barrierefreiheit für Kleintiere (z. B. Igel) zu gewährleisten.

### **1.7.5 Unzulässige Dachflächenmaterialien**

Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen sind unzulässig.

### **1.8 Anpflanzen und Erhalt von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

In der Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen sowie in der privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Weg" ist die vorhandene Wiese während des Betriebes der Photovoltaikanlage dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (Schafbeweidung mit ergänzender Mahd) entsprechend den betrieblichen Erfordernissen. Die ggfs. während der Bauphase beschädigten Bereiche sind nach zu säen.

Bei einer späteren Stilllegung und Rückbau der Photovoltaikanlage ist der Bereich der Deponie gemäß der Anlage B-6 Pflanzliste zu entwickeln.

Für Ansaaten ist artenreiches Saatgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen muss mit der Deponie verträglich sein und soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen (s. A-5 Hinweise).

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht (s. A-5 Hinweise) durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

# Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

## **2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden -Württemberg (§ 74 LBO)**

### **2.1 Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

Die Photovoltaikmodule müssen im Raster angeordnet werden.

Die Verwendung greller Farben ist unzulässig. Die Farbigkeit der Einfriedungen und Zaunanlagen muss zurückhaltend sein.

### **2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Ausnahmsweise ist im Rahmen der zulässigen Höhe baulicher Anlagen maximal eine Werbeanlage zulässig, wenn diese an der Stätte der Leistung liegt, die Menge des produzierten Stromes anzeigt sowie maximal 1,2 m breit und maximal 0,5 m tief ist. Firmenlogo und Text dürfen dabei nur einseitig aufgebracht sein und nur eine maximale Gesamthöhe von 1 m haben.

### **2.3 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Die Gesamthöhe der Grundstückseinfriedigungen darf das Maß von 2,50 m nicht übersteigen, gemessen ab Oberkante des fertigen Geländes.

Zulässig sind offene Zaunanlagen bzw. Grundstückseinfriedigungen in Form von Draht-, Gitter- oder Holzzäunen, auch mit Berankungen, sowie Hecken.

### **2.4 Leitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Mittelspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.

# Teil A - 3 Planfestsetzungen

# Teil A - 4 Vorhaben- und Erschließungsplan

# Teil A - 5 Hinweise, Kennzeichnungen

## **Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, Kennzeichnungen**

### **Boden**

Im Untergrund der stillgelegten Deponie stehen nach der vorläufigen Geologischen Karte quartäre Flussbett- bzw. Auensedimente des Rheins mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit an.

Zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mögliche Langzeitsetzungen des Deponats sind jedoch möglich. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder des Baus der Photovoltaikanlagen wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter

[http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/ Service/bohranzeigen](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen)

eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

### **Verträglichkeit mit der Deponie**

Aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind von der Photovoltaikanlage die folgenden abfallrechtlichen und umwelttechnischen Anforderungen der Deponie zu beachten:

#### **Abfallrecht:**

- ▶ keine negativen abfallrechtlichen Auswirkungen auf die Deponie
- ▶ keine Beeinträchtigung auf die Rekultivierungsschicht (z.B. durch die Art der Verankerung)
- ▶ Beleg, dass die Wassermenge verträglich ist unter Berücksichtigung des Versiegelungsquotienten und der Versickerung zwischen den Modulen (die Berechnung der Versickerungswerte ist vom Vorhabenträger vorzulegen)

#### **Umwelttechnik:**

- ▶ keine Besorgnis einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Deponie
- ▶ keine Beeinträchtigung der Profilierung durch den Oberflächenwasserabfluss (eine Aussage zum Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen ist vom Vorhabenträger vorzulegen)

- ▶ keine Verdichtungen der Rekultivierungsschicht, keine Erosionsgefahr (Nachweis durch den Vorhabensträger)
- ▶ keine Gefahr des Austrocknens der Rekultivierungsschicht und damit der Beeinträchtigung des Bewuchses (Nachweis durch den Vorhabensträger)
- ▶ während der Bauphase keine Beeinträchtigung der Rekultivierungsschicht, bei evtl. auftretenden Schäden ist diese wiederherzustellen

Darüber hinaus soll vertraglich geregelt werden:

- ▶ wenn die Anlage nicht mehr betrieben wird, ist sie zurückzubauen
- ▶ nach dem Rückbau sind die Rekultivierungsmaßnahmen, einschließlich der Bepflanzung, wie in der Stilllegungsgenehmigung festgelegt, durchzuführen
- ▶ Sicherung der Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaft

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Anlage B-6 wird hingewiesen.

### **Altlasten**

In der Planzeichnung ist eine Fläche mit Altlastenverdacht (stillgelegte kommunale Hausmülldeponie Md) gekennzeichnet (Kippe von 1900-1974). Mit Stand vom 11.03.1999 ist diese ehemalige Hausmülldeponie nach drei orientierenden Untersuchungen als Altablagerungsfläche (AA Große Weide PHI 008) mit B - Entsorgungsrelevanz (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) bewertet. Die Altablagerung resultiert aus der Verfüllung einer alten Tongrube und natürlicher Geländemulden im Zeitraum 1932-1973/74. Die Altablagerung wurde im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg stufenweise erkundet (Historische Erkundung (E0.1) 1992, Orientierende Erkundung (E1.2) Juni 1995-Nov. 1998)). Mit Erreichen von Beweismiveau 2 wurde von der Altlastenbewertungskommission kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie wurde gemeinsam mit der angrenzenden Altablagerung im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung des Landes Baden-Württemberg historisch erkundet. Nach den vorliegenden Kenntnissen zur Erdaushub- und Bauschuttdeponie ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden, d.h. keine Altlast oder schädliche Bodenveränderung i.S. von §2 BBodSchG vorliegt, keine Gefahr für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht und die natürlichen Bodenfunktionen gesichert sind. (Fortschreibung der Stilllegungsplanung für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie "Große Weide" in Philippsburg, Büro Hagelauer, 01.02.2008).

## Hochwasser

Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Gemäß den aktuellen Arbeitskarten zu den Hochwassergefahrenkarten ist im Bereich der Versorgungsfläche und privaten Verkehrsflächen teilweise (in den tieferliegenden Teilen) mit Überflutungstiefen bei Extremhochwasser von bis zu 2 m und bei einem 200-jährigen Hochwasser mit Überflutungstiefen von bis zu 1,5 m zu rechnen.

Nach diesen Karten sind in den südöstlichen Randbereichen darüber hinaus ca. 1 m höhere Überflutungstiefen nicht auszuschließen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die in den Karten im Plangebiet eingezeichnete Wasserfläche mit Anbindung zum Rhein (Altgewässer Saalbach) im Geltungsbereich als Gewässer nicht mehr besteht.

## Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 45b Wassergesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnaher Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

## Bepflanzungen

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen", Teil 1, ist zu beachten.

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen und eine evtl. Berankung des Zaunes (Hecken) soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziel-

len natürlichen Vegetation berücksichtigen. Aufgrund des Deponiestandortes wird die Wahl von Pflanzen der Pflanzliste (Anlage B-6) empfohlen.

### **Leitungen**

In der Fläche mit Zweckbestimmung '2' liegen Leitungen der Deutschen Telekom und der EnBW.

Die EnBW weist darauf hin, dass zur Aufnahme der Energie das 20kV-Netz die technisch geeignete Spannungsebene ist und weitere Maßnahmen seitens der EnBW nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bittet die EnBW, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Für die genaue Leitungsauskunft ist das RZ Nordbaden zuständig.

Zeppelinstr. 15-19, 76275 Ettlingen

Tel.: 07243 180-242, Fax: 07243 180-303,

E-Mail: rz.nordbaden-leitungsauskunft@enbw.com

### **Außerbetriebnahme der PV-Anlage**

Nach der endgültigen Außerbetriebnahme ist die PV-Anlage komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder herzustellen. Die Deponie ist entsprechend dem Pflanzplan nach Nr. 1.7 der Genehmigung vom 19.01.2009 Az. 722.52.126 zu bepflanzen. (Auszug des Schreiben des Landratsamtes Karlsruhe vom 01.06.2012 Az. 51.11001-722.52-1354647)

Die antragsgemäße Bepflanzung der Deponie gem. Pflanzplan (Anlage A 4 der Anzeige) kann erst nach schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgen. (Nr. 1.7 der Genehmigung vom 19.01.2009 Az. 722.52.126)

Die Anlage 4 der Anzeige ist der Anlage B-6 Pflanzliste der Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen.

# Teil A - 6 Verfahrensvermerke und Satzungstext

## Rechtsgrundlagen

### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

### Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

### Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

### Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)

### Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)

### Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) vom 13. Dezember 2005 (GVBl. S. 745, ber. GVBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 816)

### Kreislaufwirtschaftsgesetz

in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809)

### Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

### Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. 2005, 219), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69)

### Landesabfallgesetz

vom 14.10.2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12. 2009 (GBl. S. 802, 809)

### Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

## Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Solaranlage Große Weide"

<b>1</b>	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs.1 BauGB	am 24.04.2012
<b>2</b>	Frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
2.1	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	am 24.04.2012
2.2	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	am 24.04.2012
2.3	Ortsübliche Bekanntmachung	am 24.05.2012
2.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	vom 16.05.2012 bis 02.07.2012
2.5	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom 01.06.2012 bis 02.07.2012
2.6	Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	am 12.08.2012
<b>3</b>	Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
3.1	Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf	am 12.08.2012
3.2	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	am 12.08.2012
3.3	Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Be- gründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 12.08.2012
3.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am 20.09.2012
3.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 21.09.2012 bis 29.10.2012
3.6	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 28.09.2012 bis 29.10.2012
3.7	Erteilung Zielabweichung mit Schreiben	vom 25.10.2012
<b>4</b>	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB	
4.1	Abwägungsentscheidung	am 04.12.2012
4.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO	am 04.12.2012
4.3	Mitteilung des Prüfergebnisses an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB	keine Stellungnahme der Öffentlichkeit
<b>5</b>	Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrif- ten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am

## **Satzung zum Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Solaranlage Große Weide"**

Aufgrund

### § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

und

### § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)

und

### § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 04.12.2012 den Bebauungsplan "Solaranlage Große Weide" sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,31 ha. Diese befindet sich auf den Flurstücken 705 (teilweise) und 705/1 (teilweise).

### § 2 Inhalt

Teil A	<u>Bestandteile</u>
A - 1	Planungsrechtliche Festsetzungen
A - 2	Örtliche Bauvorschriften
A - 3	Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text) vom 05.11.2012, M 1:500
A - 4	Vorhaben- und Erschließungsplan
A - 5	Hinweise, Kennzeichnungen

Der Satzung beigefügt wird:

Teil B	<u>Begründung</u>
B - 1	Begründung
B - 2	Begründung der örtlichen Bauvorschriften
B - 3	Umweltbericht

Anlagen:

B - 4	Kenndaten der Planung
B - 5	Übersichtsplan Geltungsbereich
B - 6	Pflanzliste
B - 7	Nachweise zur Deponieverträglichkeit

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung: Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012 wird bestätigt.

Stadt Philippsburg

Philippsburg, den

Martus, Bürgermeister

# Teil B Begründung

## Inhaltsverzeichnis

<b>B - 1: Begründung</b> .....	<b>25</b>
1. Anlass der Planung .....	25
2. Räumlicher Geltungsbereich .....	25
3. Einordnung in übergeordnete Planungen .....	25
3.1 Landesentwicklungsplan/Einzelhandelserlass .....	25
3.2 Regionalplan .....	25
3.3 Flächennutzungsplan .....	26
3.4 Verbindliche Bauleitplanung .....	26
4. Bestandsanalyse .....	26
4.1 Gelände .....	26
4.2 Erschließungssituation .....	27
4.3 Bestehende Nutzungen .....	27
5. Ziele der Planung .....	27
5.1 Grundzüge der Planung .....	27
5.2 Nutzungskonzept .....	27
5.3 Erschließung .....	27
5.4 Grünordnung .....	28
5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	28
 <b>B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften</b> .....	 <b>31</b>

## **B - 1: Begründung**

### **1. Anlass der Planung**

Auf dem Gelände der stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie von Philippsburg soll eine Freiland-Photovoltaikanlage entstehen. Ein entsprechender Antrag der Firma WIRSOL als Vorhabenträger wird von der Gemeinde Philippsburg begrüßt. Durch die Planung sollen regenerative Energien gefördert und als Folgenutzung auf der Deponie ermöglicht werden.

Der durch die Deponie vorbelastete, besonnte Planstandort für die Solaranlage liegt für das Landschaftsbild günstig vom Ort und der Landstraße abgerückt hinter dem Wertstoffhof im Süden und ist im Norden, Westen und Osten von Wald umfasst. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Teil A-4 dargestellt. Die Standortwahl ist auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da für die Solaranlage keine landwirtschaftlichen Flächen in der freien Landschaft in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung der Freilandsolaranlage im heutigen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst nicht bewaldete Deponieflächen, den im Norden angrenzenden Weg und Teile des südlich der Deponie angrenzenden Wertstoffhofes. Das Gesamtgebiet ist ca. 1,31 ha groß. Es liegt teilweise auf den Flurstücken 705 und 705/1. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-5) zu entnehmen.

### **3. Einordnung in übergeordnete Planungen**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan/Einzelhandelserlass**

Die Stadt Philippsburg befindet sich in der Randzone zwischen den Verdichtungsräumen Karlsruhe sowie Heidelberg-Mannheim.

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist gemäß Landesentwicklungsplan auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken.

#### **3.2 Regionalplan**

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003) ist die Stadt Philippsburg entlang der regionalen Entwicklungsachse Bruchsal -

Germersheim bzw. Bad Schönborn/Waghäusel - Germersheim als Unterzentrum ausgewiesen. Der Regionalplan weist den Geltungsbereich als überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser (Vorbehaltsgebiet) aus.

Das Plangebiet liegt in einem regionalen Grünzug. Für eine Zielabweichung spricht u.a., dass hier durch die Lage auf der Deponie eine Sondersituation vorliegt (für die im EEG sogar eine Fördermöglichkeit eröffnet ist) und die Auswirkungen der Planung auf Natur, Landschaft und Erholung im konkreten Fall (vgl. Umweltbericht) der Planung nicht entgegenstehen dürften. So bleibt die Deponiefläche fast vollständig begrünt (auch unter den Modulen), die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewahrt und die Versiegelung ist marginal. Das Areal liegt hinter Bäumen und ist optisch vorbelastet durch den Wertstoffhof. Für die Erholung ist es ohne Bedeutung.

Die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung ist mit Bescheid vom 25.10.2012 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassen worden.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan ist der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung "Abfall / Bauschutt" dargestellt.

Die Darstellung wird durch die geplante Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen für die Altdeponie, auf der eine Freilandsolaranlage zulässig ist, konkretisiert. Die deponieverträgliche Solaranlage steht dabei der im FNP dargestellten Nutzung nicht entgegen.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Das Plangebiet liegt heute im unbeplanten Außenbereich. Bebauungspläne grenzen nicht an.

## **4. Bestandsanalyse**

### **4.1 Gelände**

Das Gelände am Wertstoffhof ist relativ eben. Im Bereich der Deponie besteht eine Geländeaufschüttung. Durch die Offenheit nach Süden zum Wertstoffhof bzw. die erhöhte Lage wird eine gute Besonnung ermöglicht.

## 4.2 Erschließungssituation

Südlich des Plangebietes liegt der über die Straße "Garnisonsmühle" erschlossene Wertstoffhof. Die erhöhte Deponiefläche ist nördlich von einem Weg umgeben. Über diesen ist auch eine Kontrollvorrichtung (Grundwassermessstelle GWM 1) für die Deponie zu erreichen.

## 4.3 Bestehende Nutzungen

Die geplante Versorgungsfläche liegt vollständig auf Altdeponieflächen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine inzwischen stillgelegte Erdaushub-/Bauschuttdeponie in der Nachsorgephase. Die Deponiefläche ist begrünt.

Am süd-/südöstlichen Rand der Versorgungsfläche beginnt nach Süden der Bereich der ehemaligen Mülldeponie. Im Süden des Plangebietes liegt ein Wertstoffhof, über den die Solaranlage erschlossen werden soll.

Außerhalb des Plangebietes liegen Gebäude des Wertstoffhofes. Der Wertstoffhof und das Plangebiet liegen zwischen Bäumen. Nördlich des Plangebietes liegt ein Natura 2000-Gebiet, mit dem die Planung jedoch verträglich ist.

## 5. Ziele der Planung

### 5.1 Grundzüge der Planung

Mit der Planung soll eine deponieverträgliche Solaranlage auf der stillgelegten Deponie ermöglicht werden. Die Zuwegung soll über den Wertstoffhof erfolgen. Der Weg an der Deponie soll Privatweg für die Solaranlage sein und das Erreichen der Kontrollvorrichtung nördlich des Geltungsbereiches ermöglichen.

### 5.2 Nutzungskonzept

Im Norden des Geltungsbereiches wird eine umzäunte Freilandsolaranlage mit Umwegung auf der Altdeponie ermöglicht.

### 5.3 Erschließung

Die Erschließung wird durch Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechte und ein vertraglich vereinbartes Tor am Nordrand des Geltungsbereiches sichergestellt.

Stellplätze und Garagen werden in der Versorgungsfläche ausgeschlossen, zum temporären Parken (z.B. für Wartungsarbeiten an der Solaranlage) kann der private Weg dienen.

## **5.4 Grünordnung**

Die Versorgungsfläche und der Weg bleiben fast vollständig begrünt, die Pflege erfolgt durch Schafbeweidung. Die Umzäunung der Solaranlage wird kleintierdurchlässig gestaltet.

## **5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **5.5.1 Vorhabenbezogene Festsetzungen**

Durch den Bebauungsplan wird ein städtebaulich verträglicher Rahmen für das Vorhaben geschaffen.

### **5.5.2 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und Ablagerungen**

Die Flächen ermöglichen die Altdeponie und eine auch in der Nachsorgephase deponieverträgliche Photovoltaikanlage.

### **5.5.3 Maß der baulichen Nutzung**

Der zulässige Versiegelungsgrad in der Versorgungsfläche ist sehr gering (vgl. Festsetzung 1.7.2). Auch unter Solarmodulen können Pflanzen wachsen.

Um ein ausreichendes städtebauliches Gewicht der begrünter Flächen zwischen den Solarmodulen sicherzustellen, wird zusätzlich die von baulichen Anlagen (v.a. Solarmodulen) überdeckte Fläche in der Versorgungsfläche auf max. die Hälfte dieser Fläche begrenzt. Darüber hinaus wird zum Schutz des Landschaftsbildes die Höhe baulicher und technischer Anlagen begrenzt.

### **5.5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

In der Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallentsorgung und Ablagerungen sind Gebäude bis auf ein notwendiges Trafogebäude geringerer Größe unzulässig.

### **5.5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Über die private Verkehrsfläche "1" und "2" des Wertstoffhofes wird die Solaranlage erschlossen und heute bereits der Wertstoffhof intern erschlossen. Der Wertstoffhof und die Verkehrsfläche wird in der Funktion erhalten. In den Ver-

kehrflächen besonderer Zweckbestimmung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu begründen, um die Erschließung bzw. Überwachung der Deponie und des nördlich davon liegenden Bereichs mit vorhandener Kontrolleinrichtung zugunsten des Landratsamtes Karlsruhe, der Stadt Philippsburg und des Vorhabenträgers zu sichern und die vorhandenen Leitungen und deren Erreichbarkeit für die betroffenen Leitungsträger sicherzustellen.

#### **5.5.6 Maßnahmen für Natur und Landschaft**

Der Oberboden und die Rekultivierungsschicht werden durch Festsetzung geschützt. Zudem wird die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Insektenfreundliche Leuchtmittel und am Boden durchlässige Zaunanlagen sind zum Schutz der Tiere vorgegeben.

Unbeschichteten Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen sind zum Schutz des Wassers reglementiert.

#### **5.5.7 Bepflanzungen**

Im Bereich der Photovoltaikanlage wird eine hochwertige extensive Wiesenbegrünung angestrebt. Um die Renaturierung der Deponie und die Einbettung in das Landschaftsbild langfristig sicherzustellen, ist bei einer späteren Stilllegung und einem Rückbau der Photovoltaikanlage der Bereich der Deponie gemäß der vorliegenden Pflanzliste der Genehmigung vom 19.01.2009 zu entwickeln. Durch fachgerechte Pflanzungen soll die Bepflanzung dauerhaft sichergestellt werden.

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht (s. A-4 Hinweise) durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

# Teil B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

## **B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften**

### **6.1 Ziele der Planung**

Die Plangrundlagen und allgemeinen Ziele der Planung sind in Teil B-1 Kapitel 5 ausführlich dargelegt. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B - 5) und der in Teil B - 1 im Kapitel '2. Räumlicher Geltungsbereich' ausgewiesenen Flurstücke.

In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften wird insbesondere auf die städtebauliche Einbindung des Planbereichs in Bezug auf die Materialwahl, Werbeanlagen und Einfriedigungen in die naturräumlichen Gegebenheiten Wert gelegt.

### **6.2 Gestaltung**

Die Modulanordnung im Raster dient der gestalterischen Ordnung der Anlage. Die Begrenzung der Farbigkeit dient der optischen Einbindung in Natur und Landschaft.

### **6.3 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in der Regel unzulässig. Ausnahmsweise werden kleine und unauffällige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zugelassen, auch um für Interessierte die erzeugte Strommenge vermitteln zu können.

### **6.4 Einfriedigungen**

Die Gestaltung, Größe und Art der Einfriedigungen ist umgebungsverträglich geregelt.

### **6.5 Leitungen**

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind Mittelspannungsleitungen unterirdisch zu führen.

# Teil B - 3 Umweltbericht

# Teil B - 4 Kenndaten der Planung

## Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungsanlagen / für Abfall und Aufschüttungen	10.910
private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Weg"	1.360
private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "1" bzw. "2"	845
Gesamt	13.115

# Teil B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich

# Teil B - 6 Pflanzliste

# Teil B - 7 Nachweise zur Deponieverträglichkeit

# Teil B - 8 Zusammenfassende Erklärung

## Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Planungsziele
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Wahl der Planungsvariante

### 1. Planungsziele

Planerisches Ziel ist die Ansiedlung einer deponieverträglichen Solaranlage auf der stillgelegten Deponie auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

### 2. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat hat am 24.04.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.05.2012 fand vom 01.06.2012 bis zum 02.07.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.05.2012 bis zum 02.07.2012 und durch einen Scoping-Termin am 24.05.2012 .

Am 12.08.2012 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung im Gemeinderat behandelt und der Bebauungsplanentwurf gebilligt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.09.2012 fand vom 28.09.2012 bis zum 29.10.2012 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09. 2012 bis zum 29.10.2012 beteiligt.

Mit Bescheid vom 25.10.2012 wurde dem Antrag auf Abweichung vom raumordnerischen Ziel des regionalen Grünzuges stattgegeben.

Der Bebauungsplan wurde am 04.12.2012 nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrags und Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung vom ..... rechtskräftig.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung mit FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet sind.

Durch eine ökologische Bilanzierung des Bebauungsplan-Entwurfs gegenüber dem Bestand ist eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erstellt worden. Es zeigt sich, dass mit der Planung rechnerisch eine Aufwertung erreicht wird.

Auch artenschutzrechtliche Themen sind ausreichend untersucht. Diese stehen der Planung nicht entgegen.

### **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **4.1 Frühzeitige Beteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt gingen Stellungnahmen von 13 Trägern öffentlicher Belange und keine Stellungnahme der Öffentlichkeit ein. Die Anregungen sind geprüft und abgewogen worden. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Aufgrund der Lage der Planung in einem regionalem Grünzug wurde mit zustimmendem Ergebnis ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Mit dem Landratsamt wurde geklärt, dass mit der Planung dem Entwicklungsgebot genügt wird. Die Fläche ist bei der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen.

Die vom Landratsamt geforderten Nachweise zur Deponieverträglichkeit sind im für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Umfang dem Bebauungsplan beigelegt. Darüber hinaus ist die Deponieverträglichkeit durch Festsetzung gesichert. Im Durchführungsvertrag sind weitere Regelungen enthalten, insbesondere eine Rückbauverpflichtung und eine Bepflanzungsvorgabe nach Außerbetriebnahme der Anlage, sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrollmöglichkeit und Zugänglichkeit der Deponie und ihrer Kontrolleinrichtung.

Aufgrund bestehender Leitungen im Boden sind entsprechend der Festsetzungen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu begründen.

## 4.2 Förmliche Beteiligung

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt gingen 11 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und keine Stellungnahme der Öffentlichkeit ein. Die Anregungen sind geprüft und abgewogen worden. Nachfolgend sind die wesentlichen zusätzlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen machten keine Änderung einer Festsetzung oder einer örtlichen Bauvorschrift erforderlich.

## 5. Wahl der Planungsvariante

Ergebnis der Prüfung ist, dass der Planstandort für die Solaranlage gut geeignet ist. Nach Alternativenprüfung wurde dem Festsetzungsvorschlag des Regierungspräsidiums gefolgt, für die Solaranlage eine Versorgungsfläche festzusetzen.

Zur Offenlage hin wurde das Plangebiet vergrößert und die Art der Module angepasst. Hierdurch kann eine höhere Leistung der Anlage erreicht werden.

Ergebnis des Auswahl- und Abwägungsprozesses ist die im Bebauungsplan festgesetzte Planungsvariante.